

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe

Vorsitzender: Willi Müller, Geschwand 131, 91286 Obertrubach
Telefon: 09197 / 62 82 199
zvw-wichsensteingruppe@t-online.de
www.zvw-wg.de

Beitrags- und Gebührensatzung

Nachstehend werden die Beiträge und Gebühren des Zweckverbands in der vom 01.01.2023 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.08.1996,
2. Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.02.1997,
3. Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.11.2001,
4. Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.10.2020,
5. Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.04.2022.
6. Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.03.2023.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, nachstehend kurz „Zweckverband“ genannt, stellt auf Antrag der Abnehmer (Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r) gemäß den jeweils geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe“ die Wasserversorgung zu nachstehenden Beiträgen und Gebühren zur Verfügung.

1. Wasserverbrauchsentgelt

1.1 Der Zweckverband erhebt für den Bezug von Wasser ein Wasserverbrauchsentgelt.

1.2 Das Wasserverbrauchsentgelt wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.

1.3 Der Wasserverbrauch wird im Regelfall durch Wasserzähler festgehalten. Der Wasserverbrauch wird durch den Zweckverband geschätzt, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
- b) der Wasserabnehmer den Zählerstand nicht termingemäß bei seiner Gemeinde oder dem Zweckverband gemeldet hat,
- c) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesen nicht möglich ist,
- d) sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt.

1.4 Wasserpreis

Das Wasserverbrauchsentgelt beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers:
1,25 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

1.5 Als Mindestabnahmemenge werden 12 m³ / Jahr pro Zähler berechnet.

1.6 Grundgebühr / Zählergebühr

Zusätzlich wird ein monatlicher Grundpreis erhoben. Dieser beträgt bei der Verrechnung von Wasserzählern der Nenngröße

- a) bis 4 m³ / h 100,00 Euro / Jahr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- b) über 4 m³ / h 125,00 Euro / Jahr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

- 1.7** Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Wasserverbrauchsentgelte und der Grundpreis werden einen Monat nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit sie nicht schon im Abbuchungsverfahren eingehoben wurden.
- 1.8** Auf den Grundpreis und das Wasserverbrauchsentgelt ist zum 30.06. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte des Jahresverbrauchs des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.
Bei einer Gebührenanpassung werden die neuen Gebühren für die Vorauszahlung zugrunde gelegt.

2. Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren

- 2.1** Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren sind grundsätzlich für alle Grundstücke, die im Ortsbereich oder in Bebauungsgebieten an der Hauptleitung angeschlossen werden können, fällig.

Überlange Hausanschlüsse

Unverhältnismäßig lang ist die Anschlussleitung dann, wenn von der Versorgungsleitung des Zweckverbandes die Anschlussleitung zur Messeinrichtung (Wasseruhr des Anschlussnehmers) 40 m überschreitet. In diesen Fällen ist in der Nähe der Hauptleitung eine Maßeinrichtung (Wasserzähler) in einem Schacht zu prüfen bzw. zu errichten. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu bezahlen.

- 2.2** Die Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren werden nach der Grundstücksfläche und der tatsächlichen Geschossfläche berechnet.
Bei bebaubaren Hinterliegergrundstücken, welche nicht in angemessener Breite, also z.B. nur mit einem privateigenen Weg, Zugang, einem Recht etc., die Möglichkeit haben, an der Hauptleitung anzuschließen, können die Grundstücks- und Geschossflächen herangezogen werden. Bei übergroßen Grundstücken kann das Grundstück bis zur endgültigen Bebauung auf eine Fläche von 2.500 m² berechnet werden.
- 2.3** Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben.
- 2.4** Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 2.5** Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln, anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossflächen anzusetzen.
- 2.6** Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Herstellungsbeiträge/ Anschlussgebühren geleistet, so entsteht die Pflicht zur Leistung dieser Gebühren auch hierfür. Gleiches gilt im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Das gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die für die Bemessung der Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren von Bedeutung sind.
- 2.7** Wird ein unbebautes Grundstück, für das Herstellungsbeiträge / eine Anschlussgebühr nach Nr. 2.4 oder 2.5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird die Gebühr nach 2.2 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren bei Ansatz nach 2.4 oder 2.5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

- 2.8** Die Herstellungsbeiträge / Anschlussgebühren berechnen sich wie folgt:
- a) Je m² Grundstücksfläche 1,50 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 - b) Je m² ausgebaute Geschossfläche,
Wohnungen und gewerblich
genutzte Fläche 5,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

- 2.9** Für erstmals herzustellende Grundstücksanschlüsse sowie für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung hat der Abnehmer die baulichen Voraussetzungen sowie den Rohrgraben von der Versorgungsleitung bis zur Wasseruhr selbst zu schaffen. Falls der Zweckverband diese Arbeit ausführen lässt, sind die entstandenen Kosten vom Abnehmer in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Außerdem sind dem Zweckverband alle sonstigen bei Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse anfallenden Kosten zu erstatten.

Bei erstmals herzustellenden Grundstücksanschlüssen wird vom Zweckverband der Hausschieber und die Anschlussleitung (Rohrleitung) bis maximal 25 m zur Verfügung gestellt.

Die Anschluss- und Prüfungskosten werden in der tatsächlichen Höhe der angefallenen Kosten erhoben.

3. Bauwasser – Anschluss - Einrichtung

- 3.1** Die Einrichtung eines Bauwasseranschlusses wird auf Antrag des Anschlussnehmers durchgeführt.
- 3.2** Die Kosten betragen einmalig pauschal 150,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei einem Verbrauch über 20 m³ berechnet der Zweckverband zusätzlich 1,25 Euro pro m³.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1** Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2** Alle Gebühren sind durch den Abnehmer spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung an den Zweckverband fällig. Dies trifft zu, soweit die Beiträge nicht bereits über das im Zweckverband übliche Abbuchungsverfahren eingegangen sind. Die Wasserrechnung erhält der Abnehmer in den Monaten November und Dezember jeden Jahres. Einwände gegen Rechnungen sind nur innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zulässig und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Verweigerung. Gegenaufrechnung ist ausgeschlossen.
- 4.3** Der Zweckverband ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen auf die Gebühren zu erheben.
- 4.4** Abnehmer sind verpflichtet, dem Zweckverband alle maßgeblichen Veränderungen unverzüglich bekannt zu geben, die auf die Höhe der Gebühren Einfluss haben.
- 4.5** Der Zweckverband ist berechtigt, die Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises jederzeit zu ändern.
- 4.6** Allgemeine Tarifänderungen oder eine Änderung der Mehrwertsteuer innerhalb von Abrechnungszeiträumen werden zu Nr. 4.1 zeitanteilig verrechnet, soweit sie zum festgesetzten Termin eingegangen sind.
- 4.7** Alle geschuldeten Tarife sind Bringschulden.
- 4.8** Gerichtsstand ist Amtsgericht Forchheim/Ofr.

4.9 Eine etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

4.10 Diese Tarifregelung gilt ab 01.01.2023.

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 01.05.1983. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsbeschlüssen.

Letzter Änderungsbeschluss vom 13.03.2023, Beschluss der Verbandsversammlung.

Die Änderung ist ab dem 01.01.2023 gültig. Durch diese Änderung werden die bisherigen Beiträge und Gebühren ersetzt.

Geschwand, den 13.03.2023

gez. Willi Müller, 1. Vorsitzender